KOOS

GEWICHTSKONTOVEREINBARUNG

für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB

zwischen

KOOS EDELMETALLE GmbH
Steinbeisstraße 1
71272 Renningen

Vertreten durch: Kevin Koos, Geschäftsführer
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart, HRB 252425
USt-IdNr.: DE147 867 079

nachstehend „KOOS“ genannt

und

Name/Firma: _____ **Vertreten durch:** _____

Anschrift: _____ **Handelsregister:** _____

_____ **USt-IdNr.:** _____

E-Mail-Adresse für Erklärungen und Abrechnungen in Textform: _____

nachstehend „Vertragspartner“ genannt

KOOS und der Vertragspartner werden jeweils auch als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet. Diese Vereinbarung wird ausschließlich mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Diese Gewichtskontovereinbarung regelt die Einrichtung, Führung, Nutzung und Abwicklung von Gewichtskonten des Vertragspartners bei KOOS im Zusammenhang mit Metall- und Edelmetallgeschäften, insbesondere Ankäufen, Verkäufen, Recycling, Umarbeitung, Dienstleistungen, Verwahrung sowie sonstigen Zu- und Abgängen von Metallen.

(2) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang. Ergänzend gelten die bei Vertragsschluss konkret bezeichneten KOOS-Einkaufsbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen für B2B in ihrer jeweils einbezogenen Fassung („KOOS-AGB“), abrufbar unter: www.koos.de/agb. Die KOOS-AGB werden dem Vertragspartner bei Vertragsschluss zugänglich gemacht.

(3) Bei Widersprüchen gehen diese Gewichtskontovereinbarung und danach individuelle Vereinbarungen den KOOS-AGB vor. Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, gelten die KOOS-AGB ergänzend.

§ 2 Einrichtung und Führung der Gewichtskonten

(1) KOOS führt für den Vertragspartner ein oder mehrere Gewichtskonten. Jedes Gewichtskonto erfasst Bestände und Bewegungen nach Metallart, Feinheit und Gewicht in Gramm Feingehalt/Feinmetall. Die Konten werden als Kontokorrent geführt.

(2) Ansprüche und Verpflichtungen aus den in § 1 Abs. 1 genannten Geschäften werden als Gutschrift oder Belastung gebucht. Die Buchung erfolgt je Metallart und Gewichtsmenge. Form, Stückelung, Herstellungsart, Seriennummern oder sonstige Individualisierung sind nur geschuldet, soweit das jeweilige Grundgeschäft dies ausdrücklich vorsieht.

(3) Die Kontoführung richtet sich, soweit auf das jeweilige Geschäft anwendbar, nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2022, III C 2 – S 7100/19/1002:002, in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die reine Führung der Gewichtskonten ist kostenfrei; Entgelte für einzelne Umsätze, Analysen, Umarbeitungen, Transporte, Versicherungen, Verwahrung oder sonstige Leistungen richten sich nach dem Grundgeschäft oder den KOOS-AGB.

§ 3 Art der Gutschrift und Lieferansprüche

(1) Eine Gutschrift kann einen konkretisierten Lieferanspruch auf ein bestimmtes Metall begründen, wenn dies im Grundgeschäft vereinbart ist oder sich aus dessen Zweck ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn Metallart, Feinheit und – soweit vereinbart – Form, Stückelung oder Lieferort festgelegt sind.

(2) Eine Gutschrift kann ferner ein nicht konkretisiertes Metallguthaben begründen. Maßgeblich für die Einordnung ist jeweils das Grundgeschäft. Die bloße Buchung auf einem Gewichtskonto begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Form, Stückelung, Seriennummer oder individualisierte Sache, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Soweit ein Lieferanspruch besteht und keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde, darf KOOS durch Metall mittlerer Art und Güte erfüllen. Edelmetalle zur Erfüllung von Lieferansprüchen oder im Rahmen sonstiger Verwahrung können in Sammelverwahrung gehalten werden; eine getrennte Lagerung für einzelne Vertragspartner wird nicht geschuldet.

(4) KOOS erteilt mit der Rechnung oder Gutschrift eine Auskunft über das Metallkonto, die den Anfangssaldo, alle Buchungen im Bezugszeitraum und den Endsaldo ausweist. („Metallkontostand“). Der Vertragspartner hat den Metallkontostand unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Etwaige Einwendungen gegen den Metallkontostand sind KOOS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, in Textform mitzuteilen. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung bei KOOS ein, gilt der Metallkontostand als anerkannt. Dies gilt nicht für Einwendungen, die auf lediglich rechnerischen Fehlern, steuerlich relevante Tatbestände oder Schreibfehlern beruhen oder dem Vertragspartner ohne eigenes Verschulden nicht innerhalb der Frist erkennbar waren. Metallkonto Salden können ferner jederzeit im KOOS-Kundenportal eingesehen werden.

§ 4 Eigentum, Kauf und Verkauf

(1) Bei Kauf oder Verkauf von Metallen zwischen den Parteien wird der Eigentumsübergang nach Maßgabe des jeweiligen Grundgeschäfts und der hierzu vorgenommenen Buchung auf dem Gewichtskonto vollzogen.

(2) Kauft der Vertragspartner Metalle von KOOS, steht der Eigentumsübergang auf den Vertragspartner unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Bis zum Bedingungseintritt verbleiben die betreffenden Metalle im Eigentum von KOOS.

(3) Veräußert der Vertragspartner Metalle oder Rohmaterial an KOOS und leistet KOOS eine vereinbarte An- oder Teilzahlung oder liefert KOOS vereinbartes Ersatzmaterial, sind die hieraus folgenden Buchungen und Ausgleichspflichten nach dem Grundgeschäft vorzunehmen. Gesetzliche und vertragliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 5 Analyse, Charge und Abrechnung

(1) Für eingeliefertes Feingold oder sonstiges edelmetallhaltiges Material vergibt KOOS eine eindeutige Auftrags- oder Bearbeitungsnummer. Diese Nummer ist der Probe, dem Analysebericht, den Buchungen und der Abrechnung zuzuordnen.

(2) KOOS ermittelt oder veranlasst die Ermittlung von Nettogewicht und Feingehalt nach dem vereinbarten oder branchenüblichen Analyseverfahren. Der Analysebericht weist mindestens die Chargennummer, das Nettogewicht, den Feingehalt und die maßgebliche Analysezuordnung aus.

(3) Die sachliche Metallabrechnung legt die Berechnungsgrundlagen und die einzelnen Rechenschritte offen, insbesondere Nettogewicht, Feingehalt, anwendbare Preise, Abzüge, Kosten sowie die daraus resultierende Metallmenge oder Geldforderung. Sie ist von einer umsatzsteuerlichen Gutschrift oder Rechnung zu unterscheiden. Soweit KOOS im Namen und für Rechnung des Vertragspartners eine umsatzsteuerliche Gutschrift ausstellt, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung und erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen.

(4) Vor Vorliegen eines endgültigen Analyseergebnisses kann KOOS eine ausdrücklich als vorläufig gekennzeichnete Gutschrift erstellen. Nach Vorliegen des Analyseberichts erstellt KOOS die Metall-Gutschrift; diese ersetzt die vorläufige Gutschrift nur im Umfang ihrer Regelungsgegenstände.

§ 6 Prüfung, Einwendungen und Gegenanalyse

(1) Der Vertragspartner prüft Analysebericht und Endabrechnung unverzüglich. Erkennbare Einwendungen gegen Gewicht, Feingehalt, Analysezuordnung, Preis oder Abzüge sind KOOS innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang in Textform substantiiert mitzuteilen. Die Mitteilung soll die betroffene Gutschriftnummer, Chargennummer und die Gründe der Einwendung enthalten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 ist keine Genehmigungsfiktion. Sie schließt Einwendungen wegen nicht erkennbarer Fehler nicht aus und lässt gesetzliche Rechte unberührt.

(3) Bei substantiierten Einwendungen gegen die Analyse bewahrt KOOS die identifizierte Probe, soweit vorhanden und technisch möglich, bis zur Klärung auf. Die Parteien werden sich unverzüglich über eine Gegenanalyse durch eine unabhängige, fachlich geeignete Scheideanstalt verständigen.

(4) Die Kosten der Gegenanalyse trägt zunächst jede Partei zur Hälfte. Ergibt die Gegenanalyse eine wesentliche Abweichung zugunsten einer Partei, trägt die andere Partei die angemessenen Kosten; im Übrigen erfolgt eine angemessene Kostenverteilung nach dem Ergebnis. Der unstreitige Betrag oder Metallanteil ist unabhängig von der Gegenanalyse abzurechnen.

§ 7 Buchungen, Berichtigungen und Mitteilungen

(1) KOOS bucht Geschäftsvorfälle nachvollziehbar und informiert den Vertragspartner über Buchungen in angemessener Form, insbesondere durch Abrechnung, Metallkontostand, Gutschrift oder elektronisches Kundenportal.

(2) KOOS darf fehlerhafte Gutschriften oder Belastungen durch Storno- oder Berichtigungsbuchungen korrigieren, soweit hierfür ein sachlicher oder rechtlicher Grund besteht. KOOS unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich, spätestens mit dem nächsten Kontostand, über die Korrektur und deren Grund.

(3) Ein Kontostand weist jedenfalls Anfangssaldo, Buchungen im Bezugszeitraum und Endsaldo aus, soweit dies nach Art und Umfang der Geschäftsbeziehung möglich und geschuldet ist.

§ 8 Gewichtskonto Saldo

(1) Gewichtskonten sollen einen ausgeglichenen oder positiven Saldo aufweisen. Ein negativer Saldo ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung oder einer von KOOS ausdrücklich erklärten Duldung zulässig.

(2) Der Vertragspartner gleicht einen negativen Saldo nach schriftlicher oder in Textform erfolgter Aufforderung von KOOS innerhalb der gesetzten angemessenen Frist aus, nach Wahl von KOOS durch Lieferung der entsprechenden Metallmenge, Metallüberweisung oder Zahlung des Barwerts zum maßgeblichen KOOS-Verkaufspreis. KOOS darf nach Fristablauf gesetzlich und vertraglich zulässige Deckungsgeschäfte auf Kosten des Vertragspartners vornehmen.

(3) Duldet KOOS ausdrücklich einen negativen Saldo, entsteht daraus kein Anspruch auf künftige Duldung. Leihezinsen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden; sie betragen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den im Monatsdurchschnitt errechneten negativen Saldo. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 9 Verfügung über positive Guthaben

(1) Der Vertragspartner kann über ein positives Metallguthaben nach Maßgabe des Grundgeschäfts und der KOOS-AGB verfügen, insbesondere durch Lieferung des entsprechenden Metalls oder Auszahlung des Barwerts. Die Verfügung ist KOOS in Textform mit angemessener Vorankündigung, mindestens jedoch drei Werktage zuvor, anzuzeigen, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.

(2) Für die Auszahlung ist der im Grundgeschäft vereinbarte oder sonst maßgebliche KOOS-Ankaufspreis, insbesondere der KOOS-Ankaufspreis, anzuwenden. Für den Ausgleich eines negativen Saldos gilt § 8 Abs. 2. Kosten einer vom Vertragspartner verlangten Herstellung, Umarbeitung, Bereitstellung, Versicherung oder Versendung darf KOOS nach Maßgabe des Grundgeschäfts oder der KOOS-AGB gesondert berechnen.

(3) Erfüllungsort für die Herausgabe von Metallen ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Sitz von KOOS.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(2) KOOS darf fällige offene Forderungen gegen den Vertragspartner mit Ansprüchen aus dem Gewichtskonto aufrechnen und die hierfür erforderlichen Buchungen vornehmen. Soweit eine Bewertung erforderlich ist, gilt der im Zeitpunkt der Aufrechnung maßgebliche KOOS-Verkaufspreis, sofern nicht das Grundgeschäft oder zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Pfandrecht und Sicherungsvereinbarung

(1) Der Vertragspartner räumt KOOS ein Pfandrecht an sämtlichen Metallguthaben auf den Gewichtskonten sowie an allen sonstigen beweglichen Sachen und Rechten ein, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung in den Besitz oder die Verfügungsmacht von KOOS gelangen (zusammen „Pfandgegenstände“). Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten Ansprüche von KOOS aus der Geschäftsbeziehung.

(2) KOOS gibt Pfandgegenstände auf Verlangen des Vertragspartners nach eigener Wahl frei, soweit der realisierbare Wert aller Pfandgegenstände die gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

(3) Gerät der Vertragspartner mit fälligen Verpflichtungen in Verzug, darf KOOS Pfandgegenstände erst nach Androhung in Textform und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verwerten. KOOS berücksichtigt bei Auswahl und Verwertung die berechtigten Interessen des Vertragspartners. Ein Verwertungserlös ist nach Abzug der gesicherten Forderungen und angemessener Verwertungskosten an den Vertragspartner auszukehren.

§ 12 Laufzeit, Kündigung und Abwicklung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Gewichtskonten abzuwickeln. Positive Salden werden nach Wahl des Vertragspartners durch Lieferung der entsprechenden Metalle oder Auszahlung des Barwerts zum maßgeblichen KOOS-Ankaufspreis abgewickelt, soweit dem keine fälligen Gegenansprüche, Sicherungsrechte oder sonstigen vertraglichen Rechte entgegenstehen. Die Abwicklung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

(3) Negative Salden sind unverzüglich, spätestens innerhalb der von KOOS angemessen gesetzten Frist, nach § 8 auszugleichen.

§ 13 Inaktive Konten

(1) KOOS kann ein Gewichtskonto, auf dem über einen längeren Zeitraum keine Bewegung stattgefunden hat und dessen Saldo eine angemessene Mindestmenge nicht überschreitet, nach vorheriger Ankündigung in Textform abwickeln.

(2) Die Ankündigung benennt den betroffenen Saldo, die beabsichtigte Art der Abwicklung, den maßgeblichen Preis und eine angemessene Frist zur Erklärung des Vertragspartners. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf KOOS den Barwert zum maßgeblichen KOOS-Ankaufspreis auszahlen oder mit fälligen Forderungen verrechnen, soweit rechtlich zulässig.

§ 14 Schlussbestimmungen

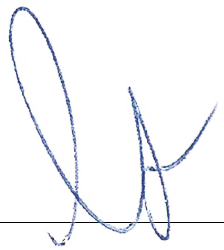
(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts, soweit dieses zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würde. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von KOOS.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(4) Die KOOS-AGB und die geltenden Datenschutzbestimmungen von KOOS wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Renningen, den 26.10.2026



KOOS Edelmetalle GmbH
Kevin Koos, Geschäftsführer

Vertragspartner
Name Vertreter: _____